

Zeichenerklärung für Festsetzungen:

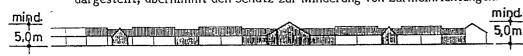
Geltungsbereich

---- Baugrenze

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

A A Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ach § 9 Abs. 1 Ziffer 24 BauGB.

Die Garagenanlage mit den Zwischenmauern, wie im nachfolgenden Schnitt dargestellt, übernimmt den Schutz zur Minderung von Lärmeinrichtungen.



--- Leitungsrecht für Versorgungsleitungen (Kanal, Wasser, Strom usw.)

===== Geh- und Fahrtrecht zum öffentlichen Kinderspielplatz.

Transformatorenstation mit Satteldach

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Flächen für Müllcontainer und für Fahrräder:

Bei den geplanten Hausgruppen sind genügend große Flächen für die Aufstellung von Müllcontainern und zur Unterbringung von Fahrrädern vorzusehen.

2. Befestigung der privaten Verkehrsflächen:

Die privaten Verkehrsflächen (Fußwege, Garagenzufahrten und Garagenhöfe) dürfen nicht mit einer Aspnaltdecke, sondern nur mit anderen Materialien z.B. Verbundsteinen, Gehwegplatten usw.) befestigt werden.

Kfz-Stellplätze:

Kfz-Stellplätze dürfen nur in wasserdurchlässiger Bauart (Rasengittersteine, Rasenpflaster usw.) errichtet werden.

Alle anderen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 17 "Hauptendorf bleiben bestehen.

Rechtskraft mit Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 28 vom 11.07.1991

STADTPLANUNGSAMT 07.06.1994 STADT HERZOGENAURACH - Stadtplanungsamt -19.12.1990

